

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 70/11 B

L 1 KR 378/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 2931/06 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

beigetragen:

1. ,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

2. ,

3. Pflegekasse der BKK Gesundheit,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Prozessbevollmächtigte:

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kretschmer, den Richter Dr. Bernsdorff und die Richterin Hüttmann-Stoll beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in der Zeit ab 1.12.2003 als Fremd-Geschäftsführer einer GmbH, der Beigeladenen zu 2., in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig beschäftigt ist.
- 2 Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 6.5.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Beigeladene zu 1. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Beigeladene zu 1. macht ausschließlich eine Abweichung des Berufungsurteils von zwei Entscheidungen des BSG (*Urteile vom 25.1.2006 - B 12 KR 30/04 R - Juris, und vom 24.1.2007 - B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7*) geltend. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG



weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zu Grunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*grundlegend BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Der Beigeladene zu 1. entnimmt den genannten Urteilen des BSG als maßgebende rechtliche Aussagen,

"dass eine abhängige Beschäftigung grundsätzlich erst dann nicht mehr vorliegt, wenn der Geschäftsführer aufgrund einer Beteiligung an der Gesellschaft Weisungen an sich verhindern kann. Ausnahmsweise liegt jedoch auch dann kein Beschäftigungsverhältnis vor, wenn der Geschäftsführer zwar nicht am Unternehmen beteiligt ist, dieses aber faktisch in einem Maße beherrscht, welches die Erteilung von Einzelweisungen gleichermaßen ausschließt. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalles in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen."

- 6 Als hiermit im Widerspruch stehend sieht der Beigeladene zu 1. an, dass das LSG

"...unzulässig den Prüfungsmaßstab für die Beurteilung einer Beschäftigung des sogenannten Fremdgeschäftsführers auf die Fälle einer persönlichen Dominanz des Fremdgeschäftsführers im Sinne einer Familiengesellschaft reduziert. Damit werden die rechtlich relevanten Umstände des Einzelfalles nur noch einem verkürzten Prüfungsmaßstab unterworfen. Die Tatsache, dass der Beigeladene zu 1. als einziger Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt und vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit ist, wird nach diesem unzulässig verkürzten Prüfungsmaßstab ebenso wenig berücksichtigt, wie die Tatsache, dass es neben dem Beigeladenen zu 1. keine weiteren Gesellschafter mit entsprechenden Fach- und Branchenkenntnissen gibt und damit das Unternehmen mit seiner Person steht und fällt.

Mit seinem verkürzten Prüfungsmaßstab der persönlichen Dominanz im Sinne einer Familiengesellschaft hat das LSG die durch die Rechtsprechung des BSG gebotene Betrachtung des Gesamtbildes aller rechtlich relevanten Umstände des Einzelfalles, die eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben, verhindert, und somit den durch das BSG aufgestellten Prüfungsmaßstab für den Ausnahmetatbestand des sogenannten Fremdgeschäftsführers unzulässig verkürzt."

- 7 Der Beigeladene zu 1. legt schon nicht in der gebotenen Weise dar, dass die von ihm im Sinne von Rechtssätzen interpretierten Ausführungen des LSG zur "Verkürzung" des Prüfungsmaßstabs der persönlichen Dominanz (nur) auf Familiengesellschaften, also dessen Nichtanwendung auch auf andere Gesellschaften als Familiengesellschaften dessen (Berufungs)Entscheidung trägt. In dieser (*Seite 10 des Urteils*) hat das LSG nämlich gerade offen gelassen, "ob solche besonderen Umstände außerhalb von Familiengesellschaften überhaupt vorkommen können...", weil "sie hier jedenfalls nicht erkennbar sind".



- 8 Der Beigeladene zu 1. legt außerdem nicht substantiiert dar, dass das LSG andere abstrakte Maßstäbe als das BSG entwickelt hat. Das Berufungsgericht hat in seiner Entscheidung (*Seite 8 des Urteils*) explizit auf die im Urteil des BSG vom 25.1.2006 entwickelten Grundsätze und - durch seine Bezugnahme gemäß § 153 Abs 2 SGG auf die erstinstanzliche Entscheidung (*dort Seite 7*) - auf diejenigen im Urteil des BSG vom 24.1.2007 verwiesen. Vor diesem Hintergrund hätte der Beigeladene zu 1. näher erläutern müssen, dass das LSG hiervon maßstäblich abgewichen ist und nicht etwa nur höchstrichterliche Rechtsprechung im konkreten Fall unzutreffend angewandt hat. Im letztgenannten Fall könnte der Beigeladene zu 1. eine Zulassung der Revision nicht erreichen; denn nicht die Unrichtigkeit der (Berufungs)Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)